

Richtlinien über Grabarbeiten in Gemeindestrassen

1. Die Ausführungsvorschriften (SNV Normen 640'535c „Grabarbeiten; Ausführungsvorschriften“, SNV 640'538b „ Grabarbeiten im öffentlichem Grund“, SNV 640'731b „Erhaltung bitumenhaltiger Oberbauten“, SNV 640'430a „Walzasphalt“, sowie einschlägige SIA-Normen (118, 190, 190.1, 190.203) für Leitungsverlegung, Grab- und Belagsarbeiten sind strikte einzuhalten. Diese gehen anders lautenden Werkvertragsbestimmungen vor.
2. Für sämtliche Belagsaufbrüche und Grabarbeiten auf öffentlichem Grund ist bei der Bauverwaltung rechtzeitig ein schriftliches Gesuch zur Genehmigung einzureichen. Die Bewilligung wird auf Zusehen hin erteilt und ist höchstens ein Jahr gültig. Mit den Arbeiten darf nur nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden. Der Arbeitsbeginn und die Dauer der Arbeiten ist der Bauverwaltung zu melden.
3. Die Bewilligung wird unter Vorbehalt der Rechte Dritter und auf Gefahr des Bewilligungsinhabers erteilt. Die von der Gemeindeverwaltung ausgeübte Aufsicht schmälert in keiner Weise die Haftpflicht des Gesuchstellers.
4. Die Gemeindeverwaltung bedingt sich das Recht aus, die Arbeiten des Unternehmers gegebenenfalls zu beaufsichtigen und in dringenden Fällen direkte Weisungen zu erteilen. Diese gehen anders lautenden Weisungen der Bauherren vor.
5. Die Baustelle ist normgerecht (SNV 640'886) und gemäss den gesetzlichen Vorschriften abzuschränken, signalisieren und zu beleuchten. Den Weisungen der Polizeiorgane betreffend Signalisierung der Baustelle und allenfalls notwendiger Verkehrsumleitungen ist Folge zu leisten. Verantwortlichkeit und Haftpflicht des Bewilligungsinhabers werden dadurch nicht berührt.
6. Verunreinigungen der Fahrbahn sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Gemeindeverwaltung veranlasst.
7. Sofern der Oberbau nicht direkt im Anschluss der Arbeiten, gemäss der unter Punkt 1 aufgeführten Normen ausgeführt werden können, ist unverzüglich oberflächenbündig eine mindestens 3 cm dicke Asphaltsschicht als Provisorium einzubringen. Der Termin für die definitive Ausgestaltung der Oberfläche ist der Bauverwaltung mitzuteilen.
8. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, den Belag nach Ablauf von zwei Jahren, nach Abschluss der Arbeiten, auf ihren Zustand zu prüfen. Im Falle von Baumängeln (Setzungen, Belagsrisse uä.) wird der Belag auf Kosten des Gesuchstellers durch die Gemeinde erneuert.
9. Die Orientierung der Betreiber allfälliger im Grabenprofil befindlicher Leitungen ist Sache des Gesuchstellers.
10. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Planunterlagen über das ausgeführte Werk (eingemessen), sofern das Werk nicht in einem werkseigenen Kataster geführt wird, unaufgefordert der Bauverwaltung der Gemeinde Naters zuzustellen.